

# Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 412 • 16. February 2010

Am 4. Februar 2010 wurde das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Bereich der Einkommensteuer zwischen Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet.

## Das neue amerikanisch – ungarische Steuerabkommen wurde unterzeichnet

### Kontakte:

Russell W. Lambert  
Partner, Service Line Leader  
E-Mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős  
Partnerin  
E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott  
Partner  
E-Mail: paul.grocott@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei  
Partner  
E-Mail: tamas.locsei@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9358

Susan Lumpkin  
Partnerin  
E-Mail: susan.lumpkin@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9940

Zaid Sethi  
Partner  
E-Mail: zaid.sethi@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9289

PricewaterhouseCoopers Kft.  
Wesselényi utca 16., Budapest, H-1077  
Tel: + 36 1 461 9100

[www.pwc.com/hu](http://www.pwc.com/hu)

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm  
Wesselényi utca 16/A. Budapest, H-1077  
Tel: + 36 1 461 9888

[www.landwellglobal.com/hu](http://www.landwellglobal.com/hu)

Am 4. Februar 2010 wurde das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Bereich der Einkommensteuer zwischen Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet. Das bisherige Abkommen war seit 1979 in Kraft und wurde nach mehrjährigen Verhandlungen modifiziert.

Das neue Abkommen beinhaltet die Einschränkung von Begünstigungen. Steuerzahler, die in einem der Länder ansässig sind, können das Abkommen nur dann in Anspruch nehmen, wenn die letztendlichen Eigentümer einer Gesellschaft in den Vereinigten Staaten, in Ungarn oder in der Europäischen Union als Inländer gelten und in Ungarn eine aktive Geschäftstätigkeit ausüben. Die Erfüllung dieser Bedingungen wird durch komplexe Tests kontrolliert.

Bei der Mehrheit der Einkünfte hat das neue Abkommen aber keine wesentlichen Änderungen mit sich gebracht.

- Die Quellensteuer auf Dividenden beträgt weiterhin maximal 5%, falls die Gesellschaft, die die Dividende zahlt, einen Anteil von mindestens 10% besitzt, in allen anderen Fällen beträgt sie 15%. Da in Ungarn keine Zahlungspflicht für die Zahlung einer Quellensteuer bei Dividenden besteht, ist diese Einschränkung nur für Auszahlungen aus den Vereinigten Staaten wichtig.

- Die Obergrenze für die Quellensteuer bei Zinsen beträgt 15% – im Gegensatz zum bisherigen Abkommen, welches keine solche Quellensteuer erlaubte.
- Mit Hinblick auf die Lizenzgebühren erlaubt das neue Abkommen weiterhin keine Quellensteuer, hat aber den Begriff des Nutznießers eingeführt.
- Im Falle von Arbeitslöhnen/-gehältern wird die Begrenzung von 183 Tagen nicht innerhalb eines Steuerjahres gerechnet, sondern innerhalb einer beliebigen Dauer von 12 Monaten, die im konkreten Steuerjahr beginnt oder endet.
- Das bisherige Abkommen hatte keine Regelung bezüglich des Gewinns aus dem Verkauf von Aktien und sonstigen Beteiligungen, aber nach dem neuen Abkommen kann der Gewinn aus der Veräußerung von Beteiligungen von amerikanischen Personen in Ungarn besteuert werden, wenn deren direkter oder indirekter Anteil an einem ungarischen Immobilienvermögen über 50% liegt.
- Das bisherige Abkommen beinhaltete nicht die Möglichkeit, dass das steuerpflichtige Einkommen aus Einkünften aus Immobilienvermögen netto, d. h. mit Abzug der Kosten, berechnet werden konnte – ähnlich wie beim Gewinn von Betriebsniederlassungen. Das

- neue Abkommen ermöglicht die Wahl, die später nur durch Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde geändert werden kann.
- Bei der Besteuerung der Stipendien wurde eine Steuerfreiheit mit einer Obergrenze von 9000 USD pro Jahr eingeführt.

Das neue Abkommen wird nach Ratifizierung in beiden Ländern voraussichtlich am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Falls sie noch Fragen zu den oben dargestellten Sachverhalten haben, wenden Sie sich bitte an Frau Gabriella Erdős (Tel: +36 1 461 9130, E-Mail: [gabriella.erdos@hu.pwc.com](mailto:gabriella.erdos@hu.pwc.com)) oder an Frau Virág Lipták (Tel: +36 1 461 9523, E-Mail: [virag.liptak@hu.pwc.com](mailto:virag.liptak@hu.pwc.com)).

## Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 412 • 16. February 2010

Erklärung zur Haftungsbegrenzung: Die Ausführungen in vorliegender Broschüre dienen ausschließlich zur allgemein Information und beinhalten keine umfassende Prüfung der dargestellten Fragen. Wir bitten Sie, sich vor Durchführung (oder Nicht-Durchführung) jeglicher Schritte für eine auf Ihre konkrete Lage beziehende Beratung an unsere Experten zu wenden. Die PricewaterhouseCoopers Kft. übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dem aufgrund der Ausführungen in dieser Broschüre erfolgenden Vorgehen oder Unterlassen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: [tax.alert@hu.pwc.com](mailto:tax.alert@hu.pwc.com).

© 2010 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.